



AMTSGERICHT BOTTROP

Beschluss

In der Wohnungseigentumssache

der Eheleute [redacted] und [redacted], 46242 Bottrop,

- Antragsteller -
- Verfahrensbevollm.: Rechtsanwalt Dohrmann in Bottrop -

g e g e n

die WEG [redacted], vertr.d.d. Verwalter
46242 Bottrop,

- Antragsgegnerin -

Weitere Beteiligte:

1. Eheleute [redacted] m und [redacted], 46242 Bottrop,
2. Eheleute [redacted] I, ebenda,
3. Eheleute [redacted] II, ebenda,
4. Eheleute [redacted], 45356 Essen,
5. Eheleute / [redacted], 45356 Es-
sen,

hat das Amtsgericht Bottrop
am 17. April 2002
durch den Richter am Amtsgericht Schachten
b e s c h l o s s e n :

Der in der Eigentümerversammlung vom 22.01.2001 gefasste Beschluss zu TOP 5 – Antrag 2., wonach die Familie [redacted] – Wohneinheit 7 – das Satteldach beibehalten darf, wird aufgehoben und für ungültig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Miteigentümer [redacted] und [redacted] M nach einem Gegenstandswert von bis zu 3.000,- € einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen.

- Gründe: -

Gründe:

=====

Sämtliche Beteiligte sind Miteigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft in Bottrop. Der Miteigentümer F ist zugleich der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft. Die Antragsteller führen gegen die Wohnungseigentümergeinschaft zum Aktenzeichen 5 II 55/00 bzw. derzeit Landgericht Essen Az.: 9 T 14/02, ein Verfahren, welches gerichtet ist auf die Beseitigung des Satteldaches auf dem Wohnungseigentum der beteiligten Eheleute Mandel.

In der Eigentümerversammlung vom 22.01.2002 wurde erneut ein Antrag auf Zustimmung hinsichtlich des Satteldaches gestellt. Das Abstimmungsergebnis zählt 4 Jastimmen, eine Stimmenthaltung und eine Neinstimme.

Die Antragsteller beantragen,
den auf der Eigentümerversammlung vom 22.01.2002 gefassten Beschluss zum TOP 5 – Antrag 2., wonach die Familie M – Wohneinheit 7 – das Satteldach beibehalten darf, aufzuheben und für ungültig zu erklären.

Die Antragsgegner beantragen,
den Antrag der Antragsteller zurückzuweisen.

Der Antrag ist zulässig nach § 43 Abs. 1 Ziff. 1 WEG.

Der im Antrag genannte Beschluss ist ungültig und war damit aufzuheben. Die Beschlussfassung bezog sich auf die nachträgliche Genehmigung einer baulichen Änderung, die gemäß § 22 Abs. 1 WEG nicht nur mit Mehrheit wie in § 21 Abs. 3 WEG bestimmt, beschlossen werden kann. Das bedeutet, dass ein Beschluss nur dann Gültigkeit hätte, wäre das Beschlussergebnis einstimmig. Dies ist gerade im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 WEG, die Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswertes auf § 48 Abs. 3 WEG.

- Schachten -

Beglaubigt

A. Schachten

Justiz-/ober-/sekretärin
als Urkundsbearbeiterin der
Geschäftsstelle

